



7. Einbeziehung der VGO-Busse aus dem Landkreis in das Busleitsystem der Stadt Gießen;  
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 22. Februar 2023  
(Vorlage: 0882/2023)
8. „Nahmobilitätskoordinator/in für den Landkreis Gießen - Fördermittel des Landes nutzen“;  
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 24. Februar 2023 (Vorlage: 0884/2023)
9. Freigabe der Projektfördermittel in Höhe von 20.000.- € zur Unterstützung des Pilotprojekts zur hofnahen Schlachtung von Weidetieren;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. Februar 2023 (Vorlage: 0849/2023)
10. Bericht des Kreisausschusses zur Energieversorgung im Landkreis Gießen;  
hier: Beschluss des Kreistages vom 26. September 2022
11. Bericht des Kreisausschusses zur Revitalisierungsrichtlinie;  
hier: Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2022
12. Sachstandsbericht zum Modellprojekt „Smartes Gießener Land“
13. Bericht des Kreisausschusses zur Lumdatabahn;  
hier: Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2022
14. Mitteilungen und Anfragen

Anmerkungen:

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 8 erhalten Sie mit gleicher Post mit der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 20. März 2023.

Tagesordnungspunkt 9 wird von unserem Kreistagsausschuss endgültig beschlossen (§ 33 Abs. 1 Satz 3 HKO). Die Unterlagen erhalten Sie als Anlage.

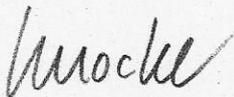
Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 erhalten Sie als Anlage, die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 12 und 13 werden nachgereicht.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück, diesen finden Sie aber auch zum Ausfüllen im Internet unter **lkgi/Politik/Sitzungen (rechts am Rand unter „Formulare & Downloads“)**.

Sollten Sie an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen können, so reichen Sie die Einladung und die entsprechenden Unterlagen bitte an die/den von Ihnen zu bestimmende/n Stellvertreter/in weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Matthias Knoche  
Ausschussvorsitzender

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss

Az.:

Sachbearbeiter: Katharina Winter  
Telefonnummer: 1263

Vorlage Nr.: 0849/2023  
Gießen, den 8. Februar 2023

Vorlage  
an den Kreistagsausschuss

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Wirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
die Förderung und Mobilität*

**Freigabe der Projektfördermittel in Höhe von 20.000.- € zur Unterstützung des Pilotprojekts zur hofnahen Schlachtung von Weidetieren**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität gibt die im Haushalt 2023 im Produkt 12.2.06 Veterinärwesen vorgesehenen gesperrten Mittel in Höhe von 20.000.- € für die Unterstützung der Anschaffung eines Weidetier-Schlachtanhängers frei.**

**Begründung:**

Aus Gründen des Tierschutzes, der regionalen Wertschöpfung und Verbesserung der Produkte für die Verbraucher:innen entsteht im Landkreis Gießen ein Pilotprojekt zur hofnahen Schlachtung von Weidetieren.

Das Projekt soll mit Fördermitteln für die Anschaffung einer mobilen Schlachteinheit i.H.v. 20.000.- € unterstützt werden.

Die nationale Verordnung, die der Umsetzung der EU-Tierschutz-Schlachtverordnung dient, besagt, dass »Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten [sind], dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden«. Die Realität jedoch ist weit entfernt von diesen Vorgaben. Die letzte Phase des häufig kurzen Lebens der Tiere ist von Stress und Furcht geprägt. Die Trennung von der Herde und dem vertrauten Umfeld, der oftmals lange Transport zum Schlachter, für viele Tiere auch die erste Fahrt in ihrem Leben sowie das Warten in den Warteställen unter Futterentzug, das Eintreiben und Fixieren in der Tötungsfalle – all diese »prämortalen Belastungszustände« bedeuten für die Tiere – kurz gesagt – Stress. Lassen sich zum Beispiel Rinder im landwirtschaftlichen Betrieb oftmals noch vergleichsweise leicht auf den Transporthänger treiben, wird das Abladen bei der Schlachtstätte hingegen für Mensch und Tier oftmals zur Qual: vereinzelt, verängstigt und verunsichert, mit unbekanntem Gerüchen konfrontiert soll das Rind im Schlachtbetrieb in Enge der Fixier- und Betäubungsbox eingetrieben werden.

Stress für die Tiere wollen die Landwirte vermeiden und dies nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern auch, um eine optimale Wertschöpfung (d. h. Fleischqualität) mit ihren Tieren zu erzielen.

Nicht zuletzt durch ein sich änderndes Verbraucherbewusstsein rückt die Prozessqualität zunehmend in den Fokus. So beurteilen immer mehr Verbraucher:innen ein Stück Fleisch heute nicht mehr allein nach den Parametern der Fleischbeschaffenheit, sondern ihr Wissen um die Herkunft und den möglichst tiergerechten und ethischen Erzeugungsprozess beeinflusst für sie den Genusswert maßgeblich mit.

Das Pilotprojekt soll entsprechend der angefügten Projektskizze umgesetzt werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 20.000 €  
Die Mittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2023 zur Verfügung  
- im Teilergebnishaushalt 12.2.06  
-

Folgekosten: es handelt sich um eine einmalige Projektförderung

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

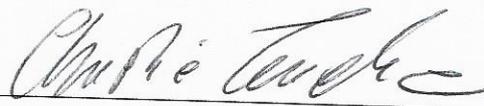
---

---

Mitzeichnung:

Dezernat III

Organisationseinheit



Dezernent/in

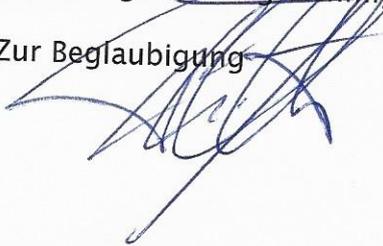
---

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des Konsequenzschusses  
vom: 20.2.2023  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des RTA WURDU vom: 09.03.2023  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

## Pilotprojekt Teilmobile Schlachtung, Weide- und Hoftötung im Landkreis Gießen

### 1. Begründung

#### **Tierschutz:**

Die nationale Verordnung, die der Umsetzung der EU-Tierschutz-Schlachtverordnung dient, besagt, dass »Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten [sind], dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden«. Die Realität jedoch ist weit entfernt von diesen Vorgaben. Die letzte Phase des häufig kurzen Lebens der Tiere ist von Stress und Furcht geprägt. Die Trennung von der Herde und dem vertrauten Umfeld, der oftmals lange Transport zum Schlachter, für viele Tiere auch die erste Fahrt in ihrem Leben sowie das Warten in den Warteställen unter Futterentzug, das Eintreiben und Fixieren in der Tötungsfalle – all diese »prämortalen Belastungszustände« bedeuten für die Tiere – kurz gesagt – Stress.

#### **Wertschöpfung:**

Stress für die Tiere wollen die Landwirte vermeiden und dies nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern auch, um eine optimale Wertschöpfung (d. h. Fleischqualität) mit ihren Tieren zu erzielen. Hier gibt es sehr enge Zusammenhänge: Entscheidenden Einfluss auf die Fleischqualität haben prämortale wie postmortale Prozesse.

#### **Verbraucherwünsche:**

Nicht zuletzt durch ein sich änderndes Verbraucherbewusstsein rückt die Prozessqualität zunehmend in den Fokus. So beurteilen immer mehr Verbraucher ein Stück Fleisch heute nicht mehr allein nach den Parametern der Fleischbeschaffenheit, sondern ihr Wissen um die Herkunft und den möglichst tiergerechten und ethischen Erzeugungsprozess beeinflusst für sie den Genusswert maßgeblich mit.

#### **Fleischqualität:**

Um also ein wirklich »gutes Stück Fleisch« zu erzeugen, zu veredeln und zu essen, gilt es, diese Prozessqualität im Blick zu haben, den Tieren ein gutes Leben zuzugestehen, die Betäubung und Tötung ohne Stress und Angst durchzuführen und die Reifungsprozesse so optimal zu gestalten, dass die Qualität des Fleisches erhalten bleibt.

#### **Arbeitsschutz:**

Lassen sich zum Beispiel Rinder im landwirtschaftlichen Betrieb oftmals noch vergleichsweise leicht auf den Transporthänger treiben, wird das Abladen bei der Schlachtstätte hingegen für Mensch und Tier oftmals zur Qual: vereinzelt, verängstigt und verunsichert, mit unbekanntem Geruch konfrontiert soll das Rind im Schlachtbetrieb in Enge der Fixier- und Betäubungsbox eingetrieben werden. Immer mehr Metzgereien verzichten mit aus diesem Grund (und/oder weil sie den notwendigen Raum für die geforderte Fixiereinheit nicht haben) auf das Schlachten von Großvieh. Eine Anlieferung des getöteten Tieres hingegen würde gerade diesen Betrieben eine neue Perspektive bieten, wieder selbst zu schlachten und regional erzeugtes Fleisch zu vermarkten.

## **2. Umsetzung und Rahmenbedingungen der teilmobilen Schlachtung**

Seit dem 9. September 2021 gilt die neue, EU-einheitliche Rechtsgrundlage für Weide- und Hoftötung – kurz für teilmobile Schlachtung: Neuregelung für Schlachtung im Herkunftsbetrieb. Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Mit dieser Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs wird erstmalig unionsrechtlich die Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Rindern, Schweinen und Pferden unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit geregelt. Diese Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht. Das Gremium der obersten Veterinäre der Bundesländer, die „Arbeitsgemeinschaft Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“, kurz AFFL, hat daher am 11/12. Mai 2021 einen Beschluss gefasst unter welchen konkreten Bedingungen künftig die Schlachtung im Herkunftsbetrieb in Deutschland auf dieser Rechtsgrundlage möglich sein sollte. Auf Ebene der einzelnen Bundesländer sind darüber hinaus länderspezifische Erlasse nötig, die u.a. auch die behördlichen Zuständigkeiten und Antragsformulare regeln. Hessen hat bereits im Mai 2021 einen entsprechenden Erlass mit Antragsformularen und einer Mustergenehmigung herausgegeben.

Die Verbesserung des Tierwohls ist eines der Ziele, die die EU-Kommission in ihrer neuen Strategie „From Stable to Table“ festgelegt hat, um zu einem fairen, gesunden und umweltfreundlichen Ernährungssystem als Teil des Europäischen „Green Deal“ zu kommen. Da das Vermeiden von Lebendtiertransporten zugleich zu einer Vermeidung von Stress beim Schlachten führt und damit einen Beitrag zur Verbesserung des Tierwohls leistet, wird - so die Erwägungsgründe für die neue Regelung - die Tötung im Herkunftsbetrieb für eine begrenzte Anzahl an Rindern, Schweinen und Pferden zugelassen.

- Es gibt daher keinen Prüfvorbehalt für die Anträge auf Genehmigung einer Hof- oder Weidetötung! Mit anderen Worten: Der Antragsteller (Landwirt oder Schlachtunternehmer) muss nicht nachweisen, dass ein Rind seiner Herde Stress beim Schlachttransport erleidet (oder gar nicht auf den Hänger will etc.) oder eine Verletzungsgefahr für ihn oder das Rind besteht.
- Die Anträge sind einfach auf Basis dieser Neu-Regelung Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu genehmigen, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.
- Diese Voraussetzungen gelten für beide Verfahren des Schlachtens im Herkunftsbetrieb: Bolzenschussbetäubung (Hoftötung) und Kugelschuss auf der Weide (Weidetötung).

### **Die mobile Einheit ist Pflicht**

Die mobile Schlachteinheit ist Pflicht! Sie muss auf ihre Eignung hin durch eine Behörde geprüft sein (und nach Auffassung der meisten Bundesländer nicht zwingenderweise Teil einer EU-zugelassenen Schlachtstätte sein). Den Antrag auf Eignungsprüfung kann auch der Landwirt oder ein anderer Besitzer der mobilen Einheit stellen (z.B. Erzeugergemeinschaft, Metzger...) Dazu wichtig ist, ob die mobile Einheit nur zum Transport benötigt wird, da z.B. die Entblutung im Freien (siehe nächster Abschnitt) stattfindet oder ob das Rind auch innerhalb der Einheit entblutet wird. Auf Länderebene werden hierzu Kriterien erarbeitet. In Hessen wird u.a. geprüft, ob die mobile Einheit leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, ob sie das Blut während des Transports sicher auffangen kann und auslaufsicher ist. Bei reinen Transportfahrzeugen ist zum Beispiel keine hygienische Handwascheinrichtung gefordert. Wem die mobile Einheit gehört ist nicht entscheidend für die Genehmigungsverfahren, auch kann sie zwischen Landwirten und Schlachtunternehmen ausgeliehen oder vermietet werden, auch über Kreisgrenzen hinweg. Wichtig ist nur, dass jeweils eine

## Projektskizze: Teilmobile Schlachtung im Landkreis Giëßen

Vereinbarung zwischen dem Tierhalter und dem aufnehmenden Schlachtbetrieb besteht (siehe letzter Abschnitt). In der Folge dieser Vereinbarung wird die geprüfte mobile Einheit als Teil des zugelassenen Schlachtbetriebs betrachtet.

### **Der amtliche Tierarzt muss anwesend sein**

Strikt zu beachten, so die AFFL, ist folgendes:

- die Anmeldung der Schlachtung muss drei Tage vor der Schlachtung erfolgen,
- die Anwesenheitspflicht des amtlichen Tierarztes während des gesamten Schlachtvorgangs im Herkunftsbetrieb (Betäubung und Entblutung) ist vorgeschrieben,
- die Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung und Rinderpass) sowie
- eine Gesundheitsbescheinigung des amtlichen Tierarztes, der die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unternommen hat und in dieser Erklärung auch den Entblutezeitpunkt vermerkt (Formular gemäß Anhang IV, Kapitel 3, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/2235) muss mitgeführt werden.

### **Transportdauer bis zu zwei Stunden ohne Kühlung ist möglich**

Das getötete Tier muss auf direktem Weg vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof verbracht werden. Es dürfen unterwegs keine weiteren Tiere aufgeladen werden. Die Transportdauer wurde – ohne Kühlung – auf zwei Stunden begrenzt. Sollte der Transport länger dauern muss gekühlt werden.

### **Anforderungen des Tierschutzes:**

Die in der Schlachtung tätigen Personen benötigen einen Sachkundenachweis zum Betäuben und Töten (gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009). Der Schlachtunternehmer muss zusätzlich das neue Verfahren in seine Standardarbeitsanweisung integrieren. Außerdem muss im Rahmen der Eigenkontrollen der Erfolg der Betäubung des Tieres dokumentiert werden.

### **Prozesse gestalten**

Teilmobile Schlachtung – das ist eine deutliche Abweichung von der Routine – für alle Beteiligten. Es gilt daher, die Prozesse sorgfältig zu durchdenken, zu planen und zu gestalten. Zentral ist die abgestimmte und gute Zusammenarbeit von Schlachtunternehmen und dem Tierhalter bzw. dem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Voraussetzungen für eine gewerbliche Schlachtung – wie zum Beispiel das Vorhalten von zwei funktionsfähigen und überprüften Bolzenschussgeräten samt Kartuschen – sind einzuhalten und zugleich in die neuen Gegebenheiten (Betäubung in Fixierstand, der vom Haltungsbetrieb gestellt wird) zu integrieren. Wichtig ist es, die Arbeitsschritte und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten zwischen Tierhalter und Schlachtunternehmen genau festzulegen. Das Schlachtunternehmen ist auch aufgefordert, das neue Verfahren in seine Standardarbeitsanweisung und in die Eigenkontrollkonzepte (Dokumentation!!) zu integrieren.

### **3. Konkrete Gestaltung des Pilotprojektes im Landkreis Gießen**

#### **3.1. Teilnehmende Betriebe am Pilotprojekt:**

**Initiatorin, Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin:**  
**Biohof Hornischer**  
Hornischer GbR (Landwirtschaftsbetrieb)  
Helen Hornischer (Einzelunternehmen – Direktvermarktung/Dienstleistung)  
Flugplatzstr.12  
35447 Reiskirchen  
Kontakt: [biohof.hornischer@posteo.de](mailto:biohof.hornischer@posteo.de) oder Helen Hornischer mobil: 0160-2302216

**Interessierte landwirtschaftliche Betriebe des Landkreis Gießen, die bereits Rindfleisch direktvermarkten und die Einheit zukünftig mieten möchten:**

**Daniel Wagner**  
Obergasse 15 in 35466 Rabenau

**Ingo Regen**  
Zum Sandberg 8 in 35305 Grünberg-Harbach

**Ingo Hensel**  
Hattenröder Str. 8 in 35305 Grünberg

**André Vogler**  
Farmsolutions KG Im Kleegarten 18 in 35447 Reiskirchen

**Nico Sagrauske**  
Neustadt 25 in 35466 Rabenau

**Jürgen und Maurice Fritz GbR**  
Hof Wiesental 1 in 35410 Hungen

**Als Metzger: Frank Reinke**  
Grünbergerstr. 41 in 35447 Reiskirchen

#### **3.2. Eigentum und Standort des Anhängers:**

Die mobile Schlachteinheit und die Betäubungsbox sollen ins Eigentum des Biohof Hornischers, konkret des Einzelunternehmens Helen Hornischer, gehen und haben dann ihren Standort in Reiskirchen etwa mittig im Landkreis Gießen. Mit dem Empfang der Fördermittel durch den Landkreis Gießen verpflichtet sich Helen Hornischer, die mobile Schlachteinheit und die Betäubungsbox entsprechend des Verleihkonzeptes (Kapitel 3.4.) interessierten LandwirtInnen und MetzgerInnen zur Verfügung zu stellen.

### 3.3. Kosten und Finanzierung:

#### Einmalige Investitionskosten: 25500,-€

mobile Schlachteinheit „T-Trailer“ von der Firma ISS Innovative Schlachtsysteme (Trampenau) in Vollausrüstung	14000 €
Betäübungsbox mit Kopffixierung und aufziehbarer Seite	8000 €
Bei eigener Sachkunde Investition in Bolzenschussgeräte und Messer	3500 €
<b>Investitionskosten gesamt (Nettosumme)</b>	<b>25500 €</b>
Fördermittel Kreis Gießen	20000€
Eigenanteil Betrieb Hornischer	5500€

Der Landkreis Gießen kann sich an den Investitionskosten gemäß des Haushaltsbeschlusses beteiligen und somit das Pilotprojekt unterstützen. Die Projektfördermittel in Höhe von 20000€ decken die Gesamtinvestitionen zu rund 80% ab. Die Investitionskosten werden auf sieben Jahre abgeschrieben. In dieser Zeit gilt die Zweckbindungsfrist und Helen Hornischer verpflichtet sich die mobile Schlachteinheit und die Betäübungsbox interessierten LandwirtInnen und MetzgerInnen aus dem Kreis Gießen im Rahmen des Verleihkonzeptes zur Verfügung zu stellen.

#### Jährliche Festkosten: 750,5€

Die jährlichen Festkosten für Pflege, Wartung und Versicherung für die teilmobile Schlachteinheit und Betäübungsbox übernimmt die Eigentümerin Helen Hornischer. Sie werden in den Verleihgebühren auf die Schlachtungen anteilig aufgeteilt.

Die jährlichen Festkosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Vollkasko Versicherung Anhänger	220 €
TÜV Bolzenschussgeräte (jährlich 2 Geräte)	200 €
TÜV Anhänger (alle 2 Jahre)	30,5 €
Reparaturen und Unterbringung	300 €
<b>Festkosten im Jahr (Summe)</b>	<b>750,5 €</b>

#### Variable Kosten pro Schlachtung: 264,5€

Pro Schlachtung entstehen Kosten für die Organisation, Dokumentation, Reinigung und Durchführung der Schlachtung am Hof.

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Organisation, Meldung und Dokumentation etc. nach Aufwand pro Stunde	40 €
Reinigungspauschale inkl. Reinigungsmittel	60 €
Tötung am Hof durch sachkundige Person	100 €
Veterinäramt: Lebendbeschau und Anwesenheit des amtl. Tierarztes bei Tötung am Hof (43€ pro halbe Stunde)	64,5 €
<b>Kosten pro Schlachtung (Summe)</b>	<b>264,5 €</b>

### 3.4. Verleihkonzept:

Der Betrieb Helen Hornischer erklärt sich bereit die Administration für interessierte und teilnehmende KollegInnen zu übernehmen. Das Verleihkonzept soll allen interessierten LandwirtInnen und MetzgerInnen zur Verfügung stehen. Schlachttermine und Verwendung des Anhängers werden somit zentral organisiert und dokumentiert. Reinigung bzw. Hygienisierung werden nach Vorgabe der Überwachungsbehörde ebenfalls am Biohof Hornischer durchgeführt. Durch die zentrale Organisation werden insbesondere in der Startphase oder für NeueinsteigerInnen durch eine Ansprechpartnerin in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die Hürden reduziert. Die notwendigen Vereinbarungen zwischen LandwirtInnen und MetzgerInnen werden schriftlich festgehalten und für alle Parteien zur Verfügung gestellt und im Betrieb Helen Hornischer dokumentiert. Der entstandene Gesamtaufwand wird durch eine Leihgebühr pro Schlachtung ausgeglichen.

#### Leihgebühr

Die Leihgebühr setzt sich aus den anteiligen Investitionskosten, Festkosten pro Jahr und den Betriebskosten pro Schlachtung zusammen. Aus den genannten Kostenstellen ergibt sich eine zu erbringende Leihgebühr des Nutzers der teilmobilen Schlachteinheit an die Eigentümerin Helen Hornischer. Durch die Projektfördermittel in Höhe von 20000,-€ des Landkreises Gießen kann diese Leihgebühr um rund 70,-€ pro Schlachtung für Projektteilnehmer gesenkt werden.

<u>Leihgebühr pro Schlachtung</u>	bis 30 Schlachtungen pro Jahr
Organisation Meldung etc. nach Aufwand pro Stunde	40,00 €
Reinigungspauschale inkl. Reinigungsmittel	60,00 €
Anteilige jährliche Festkosten	25,02 €
Anteilige Investitionskosten ohne Fördermittel des Kreis Gießen	121,43 €
Anteilige Investitionskosten mit Fördermitteln des Kreis Gießen	54,76 €
<b>Gesamtleihgebühr ohne Fördermittel</b>	<b>246,45 €</b>
<b>Gesamtleihgebühr mit Fördermittel</b>	<b>179,78 €</b>

Neben der Leihgebühr in Höhe von 179,78€ kommen noch Kosten für die Dienstleistung der Tötung am Hof durch eine sachkundige Person und die Begleitung durch den amtlich bestellten Veterinär, der die Lebendbeschau durchführt und beim Tötungsprozess anwesend sein muss dazu.

<b>Gesamtmehraufwand durch teilmobile Schlachtung pro Schlachtung</b>	<b>344,28 €</b>
Verleihgebühr nach Förderzuschuss des Kreis Gießen	179,78 €
Tötung am Hof durch sachkundige Person	100,00 €
Veterinäramt: Lebendbeschau und Anwesenheit des aml. Tierarztes bei Tötung am Hof (43€ pro halbe Stunde)	64,50 €
weitere Schlachtung bei eigenem Metzger ggfs. Rabatt da Lebendbeschau und Tötung am Schlachthof entfallen	

Für den Projektteilnehmer liegt der Gesamtmehraufwand für die teilmobile Schlachtung demnach bei 344,28€. Dieser Mehraufwand lässt sich bei Schlachtgewichten von durchschnittlich 350kg und damit verbunden 260kg vermarktbares Rindfleisch mit einer Preiserhöhung von rund 1,5€ pro kg Rindfleisch beim Endverbraucher bzw. Abnehmer darstellen.

### 3.5. Ausblick:

Allein am Biohof Hornischer werden durch die Anschaffung der mobilen Schlachteinheit 10 bis 15 Rinder im Jahr nicht mehr einzeln separiert und lebend zum Schlachthof transportiert. Die weiteren oben genannten interessierten Betriebe schlachten gemeinsam etwa weitere 32 Rinder im Jahr bei Metzgereien zur Direktvermarktung. Es ist also davon auszugehen, dass der Händler fast wöchentlich ein Rind vor dem Lebendtransport zum Metzger verschont. Außerdem existieren im Landkreis noch einige mehr Direktvermarkter, die mit örtlichen Metzgereien zusammenarbeiten und sicherlich auch gerne Interesse anmelden.

Es ist davon auszugehen, dass mit Einführung des Projektes die Direktvermarktung teilnehmender Betriebe aufgrund des gestiegenen Tierwohls und der verbesserten Fleischqualität erweiterbar ist und/oder weitere Betriebe in das Projekt einsteigen.

Die Betäubungsbox und der mobile Schlachtanhänger ist pro Schlachtprozess inklusive Reinigung maximal einen halben Tag, eher kürzer, in Benutzung. Es wäre demzufolge möglich mindestens zwei Tiere pro Tag zu Töten. Bei etwa 250 Werktagen im Jahr hat der Anhänger die Kapazität 500 Tieren im Jahr den Lebendtransport zum Metzger zu ersparen. Es wäre also denkbar, dass alle Direktvermarkter des Landkreises auf das System wechseln können. Auch die Vermarktung in Metzgereien, Fleischertheken und Restaurants kann so bedient werden ohne das weitere mobile Einheiten angeschafft werden müssen.

<b>Landkreis Gießen</b> Der Kreisausschuss		Gießen, 13. Dezember 2022	
<b>Dezernat I</b> Die Landrätin	Name:	Anita Schneider	
	Telefon:	06 41 - 93 90 17 37	
	Fax:	06 41 - 93 90 16 00	
	E-Mail:	anita.schneider@lkgi.de	
	Gebäude: F	Raum:	F112a

Stabsstelle 91

Im Hause

**Berichtsantrag zur Energieversorgungslage im Landkreis Gießen  
Beschluss des Kreistages vom 26. September 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. September 2022 den Kreisausschuss aufgefordert, folgende Fragen im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zur Energieversorgungslage im Landkreis Gießen zu beantworten.

***1. Inwiefern wirken sich die Preissteigerungen am Energiemarkt auf den Betrieb kreiseigener Liegenschaften aus? Lassen sich diesbezüglich bereits konkrete Kosten beziffern?***

Die gestiegenen Energiepreise wirken sich auf den Betrieb der kreiseigenen Liegenschaften aus.

Die Preissteigerungen auf dem Energiemarkt wurden in der Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2023 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Anmeldung im Juli 2022 bekannten durchschnittlichen Preise berücksichtigt. Für die Belieferung der Kreisliegenschaften mit Gas wurde ein langfristiger Liefervertrag bis 31.12.2024 mit einem fest vereinbarten Arbeitspreis abgeschlossen. Lediglich Änderungen bei den Netzentgelten und gesetzlichen Abgaben haben demnach Auswirkungen auf die Kosten für die Belieferung mit Gas.

Die geplante Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen wird sich zudem positiv auf die Kosten der Energiebelieferung mit Erdgas für die Liegenschaften des Landkreises auswirken.

Bei der Belieferung der Kreisliegenschaften mit Strom sind hingegen deutliche Kostensteigerungen zu erwarten, da der bisherige Liefervertrag zum 31.12.2022 ausläuft. Durch die politischen Unsicherheiten werden aktuell an der Strombörse erhebliche Risikoaufschläge einkalkuliert, die die Beschaffung von Strom erheblich verteuern. Eine Ausschreibung des Landkreises für einen neuen Stromliefervertrag mit einer Vertragslaufzeit von einem Jahr mit einjähriger Verlängerungsoption wurde durch Beschluss des Kreisausschusses vom 31.10.2022 wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben. Die Ausschreibung hatte ein Ergebnis von bis zu 1,00 Euro/kWh brutto erzielt.

Stattdessen soll der Strom für die kreiseigenen Liegenschaften für eine Übergangszeit bis 30.4.2023 über kurzfristige Beschaffungen auf dem sog. Spot-Markt beschafft werden, da in diesem Fall die seitens der Stromanbieter aufgerufenen Fixkosten deutlich geringer ausfallen (etwa ein Viertel der Kosten im Vergleich zu einem längerfristigen Liefervertrag).

Eine Neuausschreibung eines längerfristigen Stromliefervertrages ab dem 1.5.2023 ist in Vorbereitung in der Erwartung, dass sich der Strompreis an den Börsen in den kommenden Wochen und Monaten etwas normalisiert. Die Kosten für die Stromlieferung wurden im Haushaltsansatz 2023 angehoben, ausgehend von einem mittleren Strompreis von ca. 47 Ct/kWh brutto. Im Rahmen des Haushaltsansatzes 2022 wurden die Ansätze noch auf der Grundlage eines Strompreises von ca. 26 Ct/kWh brutto gebildet. Der genaue Strompreis für das Jahr 2023 kann aktuell aufgrund der erheblichen Preisschwankungen nicht abschließend beziffert werden und ist maßgeblich vom jeweiligen Einkaufszeitpunkt abhängig.

Auch bei der Belieferung der Kreisliegenschaften mit Heizöl und Holz-Pellets sind deutliche Preissteigerungen zu verzeichnen. Die Arbeitspreise für die Fernwärmelieferungen haben sich zudem seit Mitte 2022 fast verdoppelt.

Aktuell befindet sich über die kommunalen Spitzenverbände eine Anfrage an die Bundesregierung im Geschäftsgang mit der Bitte um Stellungnahme, ob öffentliche Körperschaften von den Entscheidungen zur Gas- und Strompreisbremse ebenso erfasst werden. Eine belastbare Aussage würde in dieser Hinsicht dem Landkreis Gießen Planungssicherheit geben.

Insgesamt wurde bei den Energiekosten (Schulen und Verwaltung) im Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 ein um ca. 1,6 Mio. Euro höherer Ansatz gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt.

**1.1 Falls ja, mit welchem finanziellen Mehraufwand rechnet der Kreis im Bereich der Kosten der Unterkunft (KDU)?**

Seitens Fachdienst 50 *Soziales und Senioren* wurden für 2023 in der HLU + GruSi SGB XII (außerhalb von Einrichtungen) 5,3 Millionen EUR mehr für Unterkunft und Heizung eingeplant als für 2022. Dies beruht nur anteilig auf den Auswirkungen von Heizkostensteigerungen in laufenden Fällen, sondern auch aufgrund des erwarteten Fallzahlenanstiegs.

**2. Welche konkreten Energiesparmaßnahmen ergreift der Kreis, um die mutmaßlich gestiegenen Kosten im Zusammenhang mit kreiseigenen Liegenschaften und den Kosten der Unterkunft (KDU) zu reduzieren?**

Der Landkreis Gießen hat für seine Liegenschaften bisher bereits vielfältige Maßnahmen zur Energieeinsparung getroffen. Auch erfolgt eine laufende Ergänzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung. Die größten kurzfristigen Einspareffekte sind über ein angepasstes Nutzerverhalten in den Liegenschaften zu erzielen, sodass auch die Nutzerinnen und Nutzer unserer Liegenschaften für Energiesparmaßnahmen sensibilisiert wurden. Nachfolgende Maßnahmen wurden umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung:

- Optimierung und technische Überprüfung der Heizungsanlagen
- Abstellen von Durchlauferhitzern an Handwaschbecken in den Verwaltungs- und Schulliegenschaften
- Einbau von Zeitschaltuhren für Elektroheizungen in Klassenraumcontainern, um die Beheizung noch besser an dem tatsächlichen Bedarf zu orientieren
- Temperaturabsenkung in Turn- und Sporthallen auf 15 Grad
- Beheizung der Verwaltungsräumlichkeiten auf Mindesttemperatur 19 Grad (für die Klassenräume an den Schulen wurde entschieden, die empfohlene Raumtemperatur von 20 Grad nicht abzusenken)
- Abgesenkter Heizungsbetrieb für die Tage zwischen den Jahren für die Verwaltungs- und Schulliegenschaften (Ausnahme Verwaltungsliegenschaften mit Notdiensten und KVHS)
- Temperaturabsenkung für Gemeinschaftsflächen
- Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für die Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaften
- Außerbetriebnahme von nicht zwingend benötigten Elektrogeräten
- Optimierung der Außenbeleuchtung/Innenbeleuchtung in den Kreisliegenschaften und Austausch von veralteten Leuchtmitteln
- Ausbau des Energiecontrollings in den Kreisliegenschaften

In den Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen im Landkreis Gießen wurden folgende Maßnahmen zwecks Energieeinsparung durchgeführt bzw. eingeplant:

- Heizungen wurden auf 21°C beschränkt, Warmwasser auf 55-60°C (je nach Entfernung zum letzten Entnahmepunkt). Diese Maßnahme wurde bei ca. 90% der Unterkünfte durchgeführt, bei zwei Anlagen ist eine andere Bedienung erforderlich. Die entsprechende Anleitung wurde bereits angefordert.
- Bei Unterkünften, in denen offenstehende Türen gegen das Schließen blockiert sind, werden die Heizkörper vom Netz genommen und erst wieder angeschaltet, wenn mindestens zwei Wochen keine Tür offen stand.
- Durchlaufbegrenzer und Durchflussbegrenzungsperlatoren wurden, soweit vorhanden, installiert. Leider sind diese derzeit ausverkauft, so dass diese Maßnahme noch nicht in Gänze umgesetzt werden konnte.
- Bewegungsmelder wurden auf Nachtbetrieb umgestellt, d.h. dieses sprechen tagsüber nicht an.

Zusätzlich kann bei Problemstellungen in diesem Zusammenhang eine Wohnerversammlung durch den Sozialen Dienst vor Ort einberufen werden, damit eine transparente bzw. aufklärende Kommunikation sichergestellt ist.

**3. Wie schätzen die kommunalen Energieversorgungsträger den konkreten finanziellen Mehraufwand für die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Winter ein? Welche Maßnahmen sind geplant, um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten? Wird eine kohärente Krisenkommunikationsstrategie erarbeitet?**

Hier die Stellungnahme der Stadtwerke Gießen AG

(Stand: 25.10.2022)

Auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind in den Sparten Gas (zum 1.7.2022 und zum 1.10.2022) und Wärme (zum 1.10.2022) bereits deutliche Preissteigerungen zugekommen. In der Sparte Strom wird es höchstwahrscheinlich zum Jahreswechsel eine deutliche Preissteigerung geben (Höhe noch nicht bekannt). In der Sparte Gas wird es eventuell zum Jahreswechsel eine zusätzliche Preissteigerung geben (Höhe noch nicht bekannt).

Um die Bürgerinnen und Bürger beim Energiesparen zu unterstützen, bieten die SWG Energiespartipps auf Ihrer Website unter [www.stadtwerke-giessen.de/energiespartipps](http://www.stadtwerke-giessen.de/energiespartipps) an.

Hier finden unsere Kundinnen und Kunden Tipps und Tricks für das effiziente Heizen und Lüften. Damit können sie ihre Kosten unter Umständen spürbar senken. Zusätzlich erhalten Kundinnen und Kunden der SWG eine ausführliche Energieberatung (persönlich im SWG-Kundenzentrum am Gießener Marktplatz oder in digitaler Form.

In der kostenfreien Online-Vortragsreihe „Energiewissen am Dienstag“ (jeden letzten Dienstag im Monat) geben die SWG-Energieberaterinnen und -berater zudem viele wertvolle Informationen und Tipps rund um das Thema Energie.

Von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger setzen die SWG vollumfänglich um, sobald die Gesetze rechtskräftig sind.

Die SWG haben intern einen Krisenstab zur Bewertung der Lage und zur Entwicklung von Szenarien und Strategien eingerichtet.

Hier gibt es eine enge Abstimmung mit dem Krisenstab der Stadt Gießen.

Hier die Stellungnahme der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG  
(Stand 27.10.2022)

Der finanzielle Mehraufwand hängt von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Faktoren ab, darunter vom Temperaturverlauf in den Wintermonaten (der Heizperiode) oder der Möglichkeit im persönlichen Verbrauch Einsparvolumina zu generieren. Je nach Einkaufsstrategie zur nachhaltigen Beschaffung des Versorgers werden sich die finanziellen Mehraufwendungen eng an den (Termin-) Märkten für Strom und Gas entwickeln.

***4. Inwiefern plant der Kreis, seine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Anbetracht der volatilen Gesamtsituation am Energiemarkt fortlaufend zu informieren? Ist etwa eine entsprechende Berichterstattung der Vorstände von den Stadtwerken Gießen und der OVAG in den zuständigen Ausschüssen geplant?***

Hier obliegt es den Mandatsträger:innen (gerne direkt über den Ältestenrat oder auch formal über Anträge in den Gremien), Informationsbedarfe zu formulieren und ggfs. auch gewünschte Informationsformate zu benennen. Der Kreisausschuss wird sodann nach Kräften unterstützen und – falls gewünscht – externe Referent:innen etc. einladen.

***4.1 Falls ja, ist hierfür bereits ein Termin avisiert?***

Nein, siehe Antwort zu Frage 4.

***5. Inwiefern ist der Katastrophenschutz des Kreises auf ein mögliches Black-Out Szenario vorbereitet? Gibt es konkrete Krisenkonzepte bzw. Kriseninterventionsmaßnahmen?***

Für die Einsatzplanungen Stromausfall sind gemäß § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) die Kommunen zuständig. Seit 2014 steht der Landkreis hier im Austausch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Land Hessen hat den Kommunen hierzu verschieden Handlungsempfehlungen gegeben.

Im Oktober 2019 haben alle 18 Kommunen im Landkreis Gießen und der Landkreis selber vereinbart, ein Büro zu beauftragen, um einen Einsatzplan für einen langandauernden Stromausfall zu erstellen.

In diesem Zuge werden 18 kommunale Einsatzpläne Stromausfall erstellt und auf die 18 örtlichen Planungen aufsattelnd dann ein Einsatzplan für den Landkreis Gießen. Dies für den Fall, dass die Landrätin den Katastrophenfall feststellen muss.

Die Erstellung der 18 +1 Pläne kostet rund 173.000 €. Davon entfallen 46.000 € auf den Pflicht-Anteil des Landkreises (KatS). Der Pflicht-Anteil der Kommunen (örtliche Gefahrenabwehrplanung) liegt bei ca. 127.000 €. Diese 18 Pflichtteile der Kommunen fördert der Landkreis mit jeweils 40%.

In einer Arbeitsgruppe mit den Bürgermeister:innen wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt, welches ausgeschrieben wurde. Der Plan wird folgende Punkte beinhalten:

#### Phase 1 (Initialisierung)

- Abstimmung der spezifischen Inhalte des Sonderschutzplans mit den Anforderungen nach dem HBKG sowie den Vorgaben der Rahmenempfehlung Stromausfall des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport
- Vorbereitende Erfassung der Ist-Situation für den Landkreis Gießen
- Erfassung der wichtigsten Fähigkeiten von BOS und Hilfsorganisationen
- Abstimmung von Schutzziele und Vorgaben für den Bevölkerungsschutz
- Bewertung der Verfügbarkeit und Eignung von Facilities & Infrastrukturen
- Risiko-Analyse: Kritikalität und Interdependenzen der wichtigsten KRITIS
- Betrachtung: Aufbau, Organisation und Resilienz des Katastrophenschutzes
- Bedarf und Logistik der wichtigsten einsatzkritischen Ressourcen
- Machbarkeitsuntersuchung: Defezit-Analyse (Soll-Ist-Vergleich)
- Schaden-Ausmaß-Analyse: Personen- und Sachschäden im Zeitstrahl
- Schaden-Ausmaß-Steckbrief für die Verwaltungseinheit „Vorher“

#### Phase 2 (Sonderschutzplan)

- Erfassung der Ist-Situation mit bestehenden Abläufen und Prozessen
- Systematische Bewertung der KRITIS und KatS-Organisationen
- Ausführliche Befragung und Aufbau einer Datenbasis
- Aggregation vorhandener KatS-Konzepte mit Machbarkeitsuntersuchung
- Erkenntnisse zu verketteten Kaskadeneffekten zwischen KRITIS und BOS
- Herausarbeiten regionalspezifischer Risiken
- Vergleich und Bewertung der vorhandenen Lösungspotentiale
- Analyse der bestehenden Alarmierungs- und Kommunikationswege
- Aufnahme der verwendeten Kommunikationstechnik
- Bewertung der aktuellen Kommunikationslösung
- Kritische Würdigung von Rechten und Pflichten aus dem HBKG

- Ableitung möglicher Umsetzungsstrategien gemäß HBKG
- Defizit, Wirksamkeits- und Risikoanalysen
- Ausarbeitung neuer Lösungsvarianten
- Systematische Entwicklung konkreter Präventionsvorgaben
- Handlungsanweisungen für die handelnden Verantwortlichen
- Sonderschutzplan Stromausfall für Ihren Landkreis
- Schaden-Ausmaß-Steckbrief für Ihre Verwaltungseinheit „Nachher“
- Präsentation der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen im Rahmen eines Abschlussworkshops

**5.1. Falls ja, wie sehen diese aus und werden diese zumindest ansatzweise schon durch Rettungsdienste und Feuerwehrkräfte geprobt?**

Umfassende Proben werden nach Fertigstellung der Planung erfolgen. Bis dahin wird in zahlreichen Arbeitsgruppen an den Themen Gasmangellage und Stromausfall gearbeitet. Akteure sind hier:

- Stadt-/Gemeindeverwaltungen
- Leiter der Feuerwehren, Kreisbrandmeister, KatS-Einheiten
- Leistungserbringer im Rettungsdienst (DRK und JUH)
- Energieversorger (SWG, OVAG, EAM, Süwag)
- Polizeidirektion, Polizeipräsidium, Bereitschaftspolizei, JVA
- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Ambulante Pflegedienste
- große Energielieferanten
- Presse
- Gesundheitsamt, untere Wasserbehörde, Notbrunnen
- Veterinäramt bei großen Tierbeständen

**6. Inwiefern ist die Aufrechterhaltung gesund- und sicherheitssensibler Bereiche im Falle eines Black-Out-Szenarios gewährleistet?**

Grundsätzlich sind die Betreiber von Einrichtungen und Anlagen für ihre Betriebssicherheit verantwortlich. So sind die Kommunen für die Feuerwehren, Kindergärten, Wasserversorger etc. zuständig, die Krankenhäuser für ihre Patient:innen und der Landkreis für die Schulen etc.

Die Vorbereitungen der zahlreichen Akteure sind divergent. Sie reicht von „hervorragend vorbereitet“ bis „derzeit noch keine Planung/Vorsorge vorhanden“.

Die Frage zur Aufrechterhaltung von gesund- und sicherheitssensiblen Bereichen ist so pauschal nicht zu beantworten. Die Antwort ist abhängig von der Dauer der

Störung (wenige Stunden, ein Tag, eine Woche...) und der betroffenen Fläche (einzelne Kommune, ganzer Landkreis, Land Hessen oder darüber hinaus). Kurzeitige Blackouts von bis zu zwei Stunden sind kein Problem. Sofern die Nachbarlandkreise noch über Strom verfügen es eine Umverteilung geben.

Länger andauernde und flächendeckende Blackouts werfen in der Folge des Stromausfalles weitere Probleme in der Wasserversorgung (Trinkwasser, Abwasser), der Wärmeversorgung (z. B. Fernwärme), der Lebensmittelversorgung (Supermarkt hat keine Kühlung und Kasse funktioniert nicht) uvm. mehr auf. Im ländlichen Bereich wird die Situation eher zu beherrschen sein als in den städtischen Bereichen.

Wichtig wird die Kommunikation mit der Bevölkerung sein. Hier werden Kommunikationskonzepte entwickelt, die örtliche Besonderheiten berücksichtigen.

Längerandauernde und/oder flächendeckende Blackouts könnten zur Notwendigkeit des Ausrufens des Katastrophenfalles führen. Die Anzahl der Menschen, die wegen eines Stromausfalls zu Schaden kommen, wird im zeitlichen Verlauf exponentiell ansteigen.

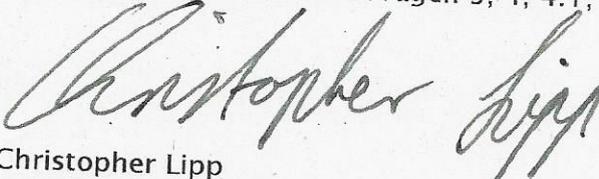
Elementar für die Krisenbewältigung am Tag X wird sein, wie groß das Verständnis der Menschen zuvor war, selber eine Notvorsorge zu schaffen. Hierzu gibt es hilfreiche Tipps des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Siehe Vorsorge für den Notfall - BBK (bund.de)

Mit freundlichen Grüßen



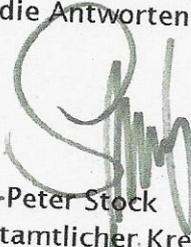
Anita Schneider  
Landrätin

(Für die Antworten zu den Fragen 3, 4, 4.1, 5, 5.1 und 6)



Christopher Lipp  
Erster Kreisbeigeordneter

(Für die Antworten zu den Fragen 1 und 2)



Hans-Peter Stock  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

(Für die Antworten zu den Fragen 1.1 und 2)

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 20. Februar 2023

**Dezernat I**  
Die Landrätin

Name: Anita Schneider  
Telefon: 06 41 - 93 90 17 37  
Fax: 06 41 - 93 90 16 00  
E-Mail: anita.schneider@lkgi.de  
Gebäude: F Raum: F112a

## Bericht zur Revitalisierungsrichtlinie

Durch Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2022 (Vorlage 0758/2022) wurde der Kreisausschuss gebeten, dem Kreistag im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz einen Bericht zur Revitalisierungsrichtlinie zu geben. Auf die vom Kreistag beschlossenen Fragestellungen wird nachstehend eingegangen.

### 1. Wie viele Projekte wurden jährlich seit der Beschlussfassung über die Richtlinie 2019 gefördert und welcher Wohnraum wurde damit geschaffen (Aufstellung je Objekt, Fördersumme und Wohnfläche)?

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden insgesamt 22 Projekte gefördert. Die gewünschten Details können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Be- willigungs- jahr	Förder- summe in Euro	Wohnfläche in qm	Sanierung	Aus-/ Neubau	Leer- stehende Wohn- gebäude
2020	75.000	203,00	X		X
	75.000	411,00	X		X
	43.500	129,14			X
	48.000	72,00		X	
	75.000	160,93		X	
	59.100	220,00		X	
	75.000	365,87	X		
	75.000	177,10	X		X
	19.000	180,00	X		X
	22.500	84,00	X		X
	60.000	128,00	X		X

Be- willigungs- jahr	Förder- summe in Euro	Wohnfläche in qm	Sanierung	Aus-/ Neubau	Leer- stehende Wohn- gebäude
2021	60.000	136,00	X		X
	60.000	236,71		X	
	50.000	205,31	X		X
	60.000	279,75		X	
	60.000	468,30	X		X
	13.000	70,00	X		X
	34.500	203,80	X	X	X
2022	38.500	172,00	X		X
	45.000	134,00		X	
	45.000	192,15	X		X
	35.000	123,00	X		X

**2. Wie viele Objekte waren dabei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und wie viele Aus- und Neubau neuen Wohnraums?**

Von den 22 geförderten Projekten beinhalten 15 Objekte Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Bei 8 Objekten wurde Wohnraum aus- oder neugebaut.

**3. Wie viele der geförderten Objekte waren leerstehende Wohngebäude, die nach der Richtlinie prioritär gefördert werden sollen?**

Von den geförderten Projekten entfielen 15 auf leerstehende Wohngebäude.

**4. Wenn es vor allem um die Schaffung bezahlbaren und altersgerechten Wohnraums in leerstehenden Wohngebäuden geht, worin besteht dann die „zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Zuschüsse“ (Punkt 8 der Richtlinie)?**

Gemäß Punkt 8 der Richtlinie muss der Förderempfänger Verwendungsnachweise (Belege, Rechnungen und Bilddokumentation) über die Verwendung des Förderzuschusses erbringen bzw. belegen.

**5. In der Präambel der Richtlinie ist davon die Rede, dass es darum gehe, mit der Richtlinie „bezahlbaren und altersgerechten Wohnraum“ zu schaffen.**

- **Wie viele der geförderten Objekte sind altersgerecht?**
- **Welche Mietpreise werden erhoben? Wenn darüber keine Informationen vorliegen - wie wird dann die Bezahlbarkeit des Wohnraums festgestellt?**
- **Wie viele der geförderten Objekte werden vom Bauherrn bzw. der Familie bzw. Angehörigen selbst genutzt?**

39 Wohneinheiten wurden gemäß der Richtlinie neu geschaffen bzw. revitalisiert. Keines der Projekte wurde bzw. wird barrierefrei ausgeführt, da bei alten Bestandsgebäuden oftmals die Voraussetzungen der Barrierefreiheit nicht erfüllt werden können (z. B. Denkmalschutz).

Mietpreise wurden nicht angezeigt. In der Revitalisierungsrichtlinie regelt Ziffer 12 (Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses), Buchstabe h die Mietobergrenze. Wird dem Landkreis Gießen innerhalb des Bindungszeitraumes von 10 Jahren bekannt, dass der Vermieter eine Miete verlangt, welche über eine Miethöhe im Sinne von § 5 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes hinausgeht (Mietpreisüberhöhung), so kann der Bewilligungsbescheid zurückgenommen und der Zuschuss zurückgefordert werden.

Von den geförderten Wohneinheiten werden gemäß der gestellten Anträge 34 Wohneinheiten von den Bauherrschaften selbst genutzt.

- 6. Ist es angemessen und entspricht es den klimapolitischen Zielen des Landkreises, Fördersummen bis zu 75.000 Euro je Objekt, ohne jegliche energetischen Auflagen zu gewähren?**

Gemäß Ziffer 3 (Prioritäten) der Richtlinie werden Maßnahmen an leerstehenden Wohngebäuden gefördert, um Wohnraum zu schaffen. Ferner geht mit jeder Sanierung und Modernisierung bzw. Revitalisierung einher, dass der aktuelle Stand der Technik umgesetzt werden muss. Auch gilt das Gebäudeenergiegesetz für alle Sanierungsmaßnahmen.

- 7. Entspricht es den Intentionen einer Politik, die die Schaffung bezahlbaren Wohnraums als wichtiges Ziel für den Landkreis formuliert hat, wenn die Richtlinie weder die Vermietung des neu geschaffenen geförderten Wohnraums noch die üblichen Mietpreisgrenzen sowie ihre Einhaltung über einen längeren Zeitraum (10, 20 Jahre) vorsieht?**

Mietpreisgrenzen werden in Ziffer 12 der Richtlinie definiert. Der Bindungszeitraum von 10 Jahren wird in Ziffer 9 (Rechtsnachfolge) eindeutig aufgezeigt.

**8. Ist die SWS der richtige und angemessene Ort, um die Aktivitäten in Sachen Revitalisierung zu organisieren? Warum sollen alle Bürgermeister\*innen zustimmen, wenn im X ein altes Haus saniert werden soll?**

Sozialer Wohnungsbau sowie die Verhinderung von Leerstand durch die Belebung von Ortskernen sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die ohne finanzielle Förderprogramme von Land, Bund und auch dem Landkreis Gießen kaum umsetzbar wären.

Auch die Kommunen sind gehalten, sich gemeinsam mit Baugenossenschaften und privaten Investoren zu engagieren. Dies ist für einzelne Kommunen nicht immer leicht. Mit dem interkommunalen Zusammenschluss in der SWS GmbH gelingt ein gemeinsames Vorgehen. Die SWS GmbH berät, begleitet und koordiniert, der Landkreis Gießen fördert passende Vorhaben. Damit wird nicht nur dem Bedarf in den Gemeinden Rechnung getragen, sondern es wird auch der Wohnraumdruck auf das Ballungszentrum Gießen reduziert.



Anita Schneider  
Landrätin